

- (3) Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist dem Landesmuseum Ferdinandeum zu übertragen, jedoch im Fall einer Ablehnung zu verfügen, wem das verbleibende Vereinsvermögen stattdessen zuzukommen hat.

# STATUTEN

DES VEREINES

## KUNSTFORUM FERDINANDEUM FÖRDERKREIS FÜR ZEITGENÖSSISCHE KUNST

die Statuten des Vereins in von der GV am 16. Mai 2006 zu-  
beschließenden Form

2006

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Kunstforum Ferdinandeum -  
Förderkreis für zeitgenössische Kunst“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich, insbesondere auf das Bundesland Tirol.

## § 2

### Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgenden Zweck:

- (1) Das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum vorwiegend bei der Förderung der modernen und zeitgenössischen Kunst ideell und finanziell zu unterstützen.
- (2) Das Interesse der Bevölkerung an Kunst, insbesondere moderner und zeitgenössischer Kunst, zu wecken, der Bevölkerung Begegnungen mit vorwiegend moderner und zeitgenössischer Kunst verstärkt zu ermöglichen und ihr Bewusstsein dafür zu vertiefen.

dert, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes zu ernennen. In der Folge verständigt der Vorstand innerhalb von sieben Tagen die namhaft gemachten Schiedsrichter, welche nach Annahme ihrer Bestellung binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu bestellen.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.

### § 15

#### Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, worauf der Vorstand binnen sieben Tagen die andere Streitpartei auffor-

- (3) Förderung künstlerischer Arbeit und der Verbindung der Künstler zum Publikum.
- (4) Aufzeigen und Förderung der Beziehungen bildender Kunst zu anderen künstlerischen Bereichen.
- (5) Förderung der Beziehungen zwischen Kunst und Wirtschaft.
- (6) Förderung der internationalen Beziehungen und des internationalen Gedankenaustausches in den vorgeannten Aufgabenbereichen.

### § 3

#### Tätigkeiten und finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Tätigkeiten:  
Vorträge, Ausstellungen, Kurse, Workshops, Exkursionen, Diskussionsabende, Herausgabe von Publikationen sowie künstlerischen Arbeiten und deren Vertrieb, künstlerische und gesellschaftliche Veranstaltungen.
- (2) Finanzielle Mittel:  
Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen und vereinseigenen Unternehmungen, Subventionen und Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### § 4

##### Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines sind:

- (1) ordentliche Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch unanfechtbaren Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter, während sich Schriftführer und Kassier bei Verhinderung jeweils wechselseitig vertreten.

#### § 14

##### Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

- (4) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### § 13

#### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen/rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit - durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Nachricht an den Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit zulässig. Wirksam wird der Austritt mit Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand nach dessen Anhörung aus wichtigem Grund (z.B. grobe Verletzung der Mitgliedspflichten) verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Bei Verzug mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen trotz erfolgloser Mahnung mit 30-tägiger Nachfrist und Androhung des Ausschlusses erfolgt der Ausschluss ohne weiteres Verfahren durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie haben das Recht auf Information und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Die Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge, genießen aber mit Ausnahme des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes alle Mitgliedschaftsrechte.

## § 8

### Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:  
die Generalversammlung,  
der Vorstand,  
die Rechnungsprüfer,  
das Schiedsgericht.
- (2) Die für Organwalter im folgenden verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

### Enthebung oder Rücktritt.

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstand bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Initiativen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- sowie einem bis höchstens fünf weiteren Beisitzern, wovon einer vom Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum vorgeschlagen wird.

- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, falls die anwesenden Vorstandsmitglieder kein Vorstandsmitglied mehrheitlich zum Vorsitzenden bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch

## § 9

### Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages/des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen/ rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch niemals mehr als zwei Stimmen führen.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10

##### Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- (2) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern und zwar
  - Obmann
  - Obmannstellvertreter
  - Schriftführer
  - Kassier